

Frauen und Recht

Zur Konstitution des Rechtsbewußtseins von Frauen

Sabine Klein-Schonnefeld
Studiengang Juristenausbildung der Universität Bremen

Weder Untersuchungen zur rechtlichen Diskriminierung von Frauen noch Versuche, Frauen bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen, haben bisher bewirkt, die rechtspolitische Abstinenz wie den von Frauen vielfach geübten Rechtsverzicht zu erklären, geschweige denn, ihn zu durchbrechen. Erste Untersuchungen zu der Frage, wie Frauen selbst das Instrument Recht einschätzen, haben gezeigt, daß Recht zum einen – bezogen auf die langfristigen Handlungsziele von Frauen – ein dysfunktionales und inadäquates Durchsetzungsmittel ist, daß Frauen zum anderen aber auch nicht über jene Handlungskompetenzen verfügen, die es ihnen ermöglichen würden, Recht dort, wo es adäquat erscheinen mag, gegebenenfalls anzuwenden. Gerade dieser zuletzt genannte Aspekt zeigt jedoch, daß Interventionen auch emanzipatorischer Art, die auf der Handlungsziel-Ebene allein ansetzen, wenig Erfolg haben werden, solange den Frauen nicht zugleich ihnen adäquate Handlungsstrategien im Umgang mit Recht aufgezeigt werden können.

1. Rechtsgleichheit und rechtliche Diskriminierung

In historischer Perspektive haben Frauen die unterschiedlichsten gesellschaftlichen wie – korrespondierend dazu – die unterschiedlichsten rechtlichen Positionen eingenommen. Das erstreckt sich von der umfassend sexistischen Frauenverachtung des alten Griechenland und des Christentums über die weitgehende rechtliche Gleichstellung der römischen Bürgerin bis hin zur formalen Gleichheit der Frau in zunehmend vielen gegenwärtigen Gesellschaften¹, ob diese sich nun sozialistisch oder westliche Demokratien nennen.

Als wesentliche Ergebnisse einer solchen globalen historischen Betrachtung läßt sich vor allem festhalten, daß zum einen die rechtliche Gleichstellung von Frauen immer (auch) an deren ökonomisch-wirtschaftliche Selbständigkeit gebunden war und daß zum anderen diese rechtlich-ökonomische Gleichstellung keinesfalls etwas über die realen gesellschaftspolitischen Einfluß- und Entscheidungsmöglichkeiten von Frauen, etwas über deren gesellschaftliche Stellung ausgesagt

hat (vgl. de Beauvoir 1968, S. 69 ff; Gerhard 1978). Wird somit einerseits deutlich, daß gesetztes Recht (mit-)determiniert ist durch die ökonomisch-wirtschaftliche Stellung dessen, den spezielles Recht betrifft, so zeigt sich doch in bezug auf die rechtliche Stellung von Frauen andererseits auch, daß Recht in seiner formalen Setzung durchaus nicht immer reale gesellschaftliche Macht-/Einfluß-Verhältnisse widerspiegelt, zunächst einmal nichts aussagt über die realen Chancen, sein Recht in Anspruch zu nehmen, es durchzusetzen.

Selbst wenn die historische Betrachtung erst mit der bürgerlichen Revolution einsetzt, zu einem Zeitpunkt also, zu dem Gleichheit und damit allgemeine, standesunabhängige Gesetze zu den konstituierenden Prinzipien bürgerlicher Rechtsformen wurden, zu dem mit dem Übergang zu einer kapitalistischen Warenwirtschaft der Übergang „vom Privileg zum Recht, von der Rechtswohltat zum Rechtsanspruch“ (Gerhard / Lautmann 1978, S. 57) vollzogen wurde, wird deutlich, daß Gleichberechtigung *nicht* die Befreiung von aller Ungleichheit bedeutet. Vielmehr stellt sich auch hier – in bezug auf die Stellung der Frau – jene alte Frage neu, ob nämlich das bürgerliche Freiheits-, Gleichheits-, Brüderlichkeitspostulat die Chance der Verwirklichung einer Utopie beinhaltet (Bloch 1961) oder mittels der lediglich ideologischen Verschleierung von gesellschaftlicher Ungleichheit und Unfreiheit gesellschaftliche Diskriminierung festschreibt und stabilisiert (Horkheimer 1970).

Wesentlich für eine Überprüfung dieser beiden Positionen kann nun nicht allein die Analyse objektiv-materieller, gesellschaftlich-ökonomischer Lebenslagen von Frauen sein. Wesentlich erscheint *daneben* die subjektive Verarbeitung dieser objektiven Gegebenheiten in Verbindung mit der subjektiven Verarbeitung gesellschaftlicher Ideologie: Läßt sich z. B. ausmachen, daß weitgehende rechtliche Gleichstellung von Frauen unter dem Allgemeinen Preußischen Landrecht ein Ausdruck ihrer gesellschaftlich-ökonomischen Stellung, ihrer entscheidenden Beteiligung an gesellschaftlicher Arbeit gewesen ist, daß die Einschränkung dieser Rechte bis hin zur Entrechtung im BGB ein Ausdruck der Verdrängung der Frauen aus den Arbeitsprozessen war (vgl. Gerhard 1978), so bleibt doch unklar, warum die Frauen weder jene ökonomische Stellung noch ihre rechtliche Stellung nutzten oder nutzen konnten zum Ausbau von Machtpositionen zur Verteidigung einmal errungener Gleichberechtigung.

2. Sozio-Strukturen und soziale Einstellungen

Auch heute stellen Frauen sowohl im Produktions- als auch im Reproduktionssektor einen entscheidenden wirtschaftlichen Faktor dar, der in keinem Verhältnis zu ihren gesell-

schaftlichen Einfluß- und Entscheidungsmöglichkeiten steht. Zur Erklärung dieses Faktums werden häufig herangezogen: die diskriminierenden Bildungschancen von Mädchen (vgl. Pross 1972; Hervé 1973), die unterprivilegierten Berufsrollen von Frauen (H. Däubler-Gmelin 1977, U. Gerhard / R. Lautmann 1978, S. 68), die sexistische Behandlung von Frauen innerhalb der Interessenvertretungen (Pinl 1977) und die Doppelbelastung der Frauen in Erwerbsleben und Familie (Prokop 1976; insb. Teil II). Es werden somit primär *objektive* Faktoren, soziale Strukturen ausdifferenziert, um die durch die physische wie psychische Überlastung, Leistungskapazitätsausschöpfung bedingte *objektive* Behinderung von Frauen im Kampf um ihre Gleichstellung und Gleichberechtigung zu begründen. Daß dies für eine Analyse der *Verhinderung* eines solchen Kampfes nicht ausreicht, zeigt zum einen ein Vergleich z. B. mit den Entstehungsbedingungen der Arbeiterbewegung, verdeutlicht sich zum anderen in der Ausweitung der Sozialisationsforschung bezogen auf Frauen: „Man kommt nicht als Frau zur Welt, man wird es“ (de Beauvoir 1968, S. 266; vgl. auch Belotti 1975; Scheu 1977). Hier zeigt sich, daß jahrhundertewährende gesellschaftliche Unterdrückung der Frau von Anfang an deren Verhaltensmöglichkeiten einschränkt, indem sie in vorgeprägte Rollenmuster hineingezwängt, hineinsozialisiert wird, die nicht nur anders sind als die der Männer, sondern in einer Leistungs- und damit auch Durchsetzungsgesellschaft weniger positiv, wenn nicht negativ gewertet werden.

Erschwert werden Verhaltens- und Handlungsmöglichkeiten von Frauen zudem durch die Ambiguität der an sie gerichteten Rollenerwartungen: einmal die als typisch weiblich deklarierten, der Familie bzw. i.w.S. der Reproduktions-sphäre zugeordneten Rollen zu erfüllen, andererseits aber auch die der Erwerbstätigkeit auszufüllen.

Doch auch dieser Nachweis der individualen Sozialisation in geschlechtsgebundene, wenn auch widersprüchliche Rollen verbleibt im deskriptiven Bereich, zeigt lediglich differenzierter auf, was auf dem Hintergrund frauendiskriminierender, historisch-ökonomisch bedingter Gesellschaftsentwicklung vor sich geht. Unberücksichtigt bleibt die operative Komponente, welche Rollen, Normen und Verhaltensmöglichkeiten im Detail a) zu welchem Selbstbild, b) zu welchem Sozialbild verarbeitet und antizipiert werden, zu welchen konkret individuellen Orientierungsgrundlagen gerade die Verknüpfung von Selbst- und Sozialbild im Zusammenhang mit entsprechenden Erfahrungen führt, welches (Selbst-) Bewußtsein und welche konkreten Handlungsmöglichkeiten erzeugt werden.²

Läßt sich also festhalten, daß Sozio-Strukturen (und damit

i.w.S. auch Rechtsstrukturen) über Sozialisation und Erfahrungen soziale Einstellungen, Rollenerwartungen etc. auf der individuellen Ebene bestimmen, so bleibt die Frage, welche Bewußtseinsstrukturen bringen sie im Zusammenhang mit welchen Handlungsmöglichkeiten hervor.

3. Recht im Alltagsbewußtsein von Frauen³

Im Rahmen vorgegebener gesellschaftlicher Strukturen werden Frauen Rechte verweigert (vgl. Niedriglohngruppen, Heimarbeit, Rentengesetzgebung u. a.) oder es wird ihnen maximal das zugestanden, was sie ohnehin schon an Rechten ausüben (vgl. z. B. Gleichberechtigungsgesetz von 1957), bzw. was sie jenseits des Rechts massenhaft praktizieren (vgl. Reformdebatte um den § 218 StGB), oder das Recht bewahrt dort Offenheit, wo es sich a) um die Privatsphäre handelt *und* b) gesellschaftliche Entwicklungen im Fluß sind (vgl. z. B. Eherechtsreform); d. h. es wird generell versucht, einen Bruch zwischen sozialer Wirklichkeit und überholtem Recht zu kitten bzw. zu vermeiden. Andererseits waren aber auch zu Zeiten wirtschaftlicher Expansion Bemühungen zu beobachten, gesellschaftliche Diskriminierungen rechtlich insoweit auszugleichen, als insbesondere Frauen z. B. rechtlich-finanziell abgesicherte Fortbildungsmöglichkeiten geboten wurden (vgl. die Entwicklung des Arbeitsförderungsgesetzes), ohne daß diese Rechte von Frauen entsprechend genutzt worden wären.

Insgesamt erscheint „das Recht als ein unsicherer Bundesgenosse im Kampf um die Gleichstellung der Frauen: sein Buchstabeninhalt trägt so manches Mal, die Wirkungen eines Gesetzes entsprechen oft nicht den Absichten, die Anwendungspraxis konterkariert die Rechtsetzungsidee. Wie wenig die Frauen von fast drei Jahrzehnten Gleichberechtigung zu profitieren vermochten, das ist „ein Lehrstück für das Auseinanderklaffen von Recht-auf-dem-Papier und Rechtswirklichkeit“ (Gerhard / Lautmann 1978, S. 56); und es sagt eventuell auch etwas darüber aus, ob Frauen Recht überhaupt als Mittel zur Gleichberechtigung akzeptieren, ob sie die Gleichberechtigung, die Recht ihnen bieten kann, überhaupt anstreben, wie sie Recht überhaupt einschätzen.

Im Rahmen eines Forschungsprojekts an der Universität Bremen, das insgesamt der Frage nach Entdiskriminierungsmöglichkeiten von Frauen mittels Recht, durch Rechtsanwendung seitens der Frauen selbst nachgehen will, sind

nondirektive Interviews mit Frauen und einer Kontrollgruppe von Männern durchgeführt worden, die Aufschlüsse über eben diese subjektive Einschätzung des Instrumentes Recht seitens der Geschlechter erbringen sollen. Die vorläufigen Ergebnisse einer ersten Sichtung von 115 Interviews aus dieser Untersuchung zum Rechtsbewußtsein von Frauen werden im folgenden dargestellt. Darüber hinaus soll der Versuch unternommen werden, den so gewonnenen Erkenntnissen einen theoretischen Bezugsrahmen zuzuordnen.

4. Selbst-Bewußtsein von Frauen in bezug auf Recht

Eine erste Sichtung der oben erwähnten Interviews zeigt in geradezu verblüffender Übereinstimmung vor allem eines, daß nämlich Frauen zunächst einmal mit der Kategorie Recht *nichts* anfangen können, ihr vollkommen assoziationslos gegenüber stehen. Werden Männer mit „Recht“ konfrontiert, so erfolgen sogleich – ausgehend von individuellen Erfahrungen mit rechtlichen Auseinandersetzungen – Generalisierungen; dagegen erwecken Frauen den Eindruck, niemals mit Recht, verrechtlichten Konflikten zu tun gehabt zu haben. Recht ist für sie etwas Fremdes, über das man nichts weiß. Abweichungen von diesem Stereotyp bringen nicht etwa geschiedene oder berufstätige Frauen (wie es einer Hypothese entsprochen hätte!), sondern allenfalls eine kleine Gruppe politisch engagierter Frauen sowie solche mit juristischen Berufen oder „juristischer Sozialisation“ (Juristen-Familien).

Zum Begriff Recht fällt Frauen in aller Regel zuallererst der (Komplementär-)Begriff Gerechtigkeit ein, wobei allerdings keine inhaltlich-identischen Bezüge zwischen beiden Begriffen gesehen werden. Gerechtigkeit wird – im Gegensatz zur Instrumentalität und Funktionalität von Recht – eher moralisch begriffen: im Rahmen von persönlichen Beziehungen, von persönlichen, personenbezogenen Ansprüchen legitimerweise im Recht sein, Recht haben; im Hinblick auf die im beziehungsgebundenen Konfliktfall immer betroffene Gesamtpersönlichkeit in der jeweils eingenommenen Position unangreifbar, billigerweise gerechtfertigt sein.

Erst auf dem Hintergrund dieses so ausgefüllten Gerechtigkeits-Empfindens werden dann doch singuläre, zunächst nicht generalisierte Rechterfahrungen thematisiert, die jedoch in bezug auf die Einstellung zum Recht insoweit generalisierbar sind, als sie sämtlich als jeweils situations- und konfliktinadäquat rezipiert werden. Denn wie die Verwirklichung von Gerechtigkeit an die Beziehungsebene gebunden bleibt, wie individuelle Konflikte primär als persönliche versus sachliche betrachtet werden, so bleibt auch der Rechtskonflikt letztlich ein persönlicher. In der Wahrnehmung von Frauen

selbst kann dagegen eben diese personale Beziehungsebene durch Recht und formalisierte Rechtsauseinandersetzungen nicht hinreichend adäquat berücksichtigt werden.

Losgelöst von einem frauenspezifischen Rollenselbstverständnis ist diese Haltung, die Frauen gegenüber dem Recht einnehmen, nicht zu erklären: Frauen werden nämlich nicht nur gesellschaftlich als zuständig für individuelle Beziehungsebenen definiert, sondern sie schreiben sich diese Zuständigkeit – subjektiv positiv besetzt – auch selbst zu.

Frauen sind sich ihrer hohen Leistungen bewußt, die sie im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen i.w.S. erbringen, und leiten hieraus – nicht immer so bewußt – entsprechend hohe Ansprüche an eine Beziehung ab. Diese Ansprüche werden dann um so unkontrollierbar höher, als die erbrachten Leistungen vielfach in nicht-thematisierten Vor-Leistungen verbunden mit der nicht-verbalisierten Zurückstellung eigener Interessen und Bedürfnisse bestehen. Das angestrebte Ziel – Harmonie, gegenseitige Anerkennung, Zuwendung, Rücksichtnahme, harmonische Selbstverwirklichung im privaten Bereich – ist so zum einen ein ausgesprochen positives, wenn nicht – in der Selbstwahrnehmung von Frauen – unhinterfragbares; zum anderen ein auf Langfristigkeit angelegtes. Erreicht werden kann dieses Ziel letztlich nur dadurch, daß andere es innerhalb der jeweiligen Beziehung voll anerkennen, als positives nicht nur akzeptieren, sondern einsichtig übernehmen. Der Weg dorthin führt über Verstehen und entsprechend verstehende Kommunikation. Rechtliche Auseinandersetzungen dagegen desavouieren dieses harmoniegebundene, auf die Zukunft gerichtete, auf *Langfristigkeit* angelegte Ziel a priori und zerstören auf Konsens angelegte, offene Kommunikation. Sie werden als konsensverhindernde, aggressive Durchsetzungsprozesse angesehen, die auf Gegnerschaft („Prozeßgegner“!) und *Kurzfristigkeit* angelegt und schon damit nicht in der Lage sind, den zugrundeliegenden Konflikt in seiner Komplexität zu erfassen, sondern gerade jeden persönlichen Bezug zerstören.

Damit wird Recht aber auch insbesondere als Persönlichkeitsbedrohung empfunden – dies zum einen in seiner festgeschriebenen überindividuellen und generalisierenden Abstraktion, zum anderen durch seine Selektivität, die die Erfassung der Komplexität des zugrundeliegenden persönlichen Konflikts verhindert und statt dessen lediglich dazu dienen kann, *kurzfristige* Teilziele durchzusetzen. Rechtsdurchsetzung wird als ein merkantiler Aushandlungsprozeß empfunden (plea bargaining), in dem im Endeffekt keiner mehr Recht im moralischen Sinne hat, sondern nur noch jedem partiell ein bißchen formales Recht zugesprochen wird.

Recht in der Sicht von Frauen wird also gerade durch jenen Aspekt zu einem inadäquaten Problemlösungsmittel, durch den Recht in der Wahrnehmung von Männern als instrumentell und funktional durchaus sinnvoll einsetzbares Instrument zur Komplexitätsreduktion in Konfliktfällen erscheint, wie z. B. durch die Tatsache, daß „der einzelne . . . nicht (!) in Situationen gepreßt werden (soll), in denen sich sein Gewissen gegen ihn selbst wendet und seine Persönlichkeit (!) zerstört. An die Stelle des Ringens um Selbstbestimmung tritt die Beweisführung im Gerichtssaal. Damit wird aus der Darstellung vor sich selbst eine Darstellung vor anderen. Man kann die Begegnung mit dem eigenen Gewissen vermeiden“ (Luhmann 1965, S. 276).

Da Recht also auf der persönlichen Ebene nichts ausrichten kann, bleibt es für Frauen bezogen auf deren Primärziel ein untaugliches Mittel. Ein Bezug zum Recht läßt sich auf dieser Bewußtseinsstufe nur negativ ausgrenzend herstellen: Recht als ultima ratio, als Mittel, das eventuell – zumindest jedoch in der Advokatenrolle für Dritte (Kinder, Freunde etc.) – eingesetzt werden kann, *nachdem* alle anderen Bemühungen gescheitert sind und damit auch die betroffene Beziehung selbst. Da dann jedoch – bezogen auf diese Beziehung – auch das Primärziel zwangsläufig aufgegeben werden mußte, nützt Recht nun im Grunde auch nicht mehr. Oftmals wird auf diesem Hintergrund von Frauen Rechtsverzicht geübt, der wiederum wahrgenommen wird als moralische Größe und als Bejahung von Emotionalität.

5. Sozial-Bewußtsein von Frauen in Bezug auf Recht

Nun ist das oben dargestellte Selbst-Bewußtsein der Frauen keineswegs ein ungebrochenes; denn zum ('Gesamt'-) Bewußtsein gehört es zudem, die eigene Person mit deren individuellen Zielen, Normen und Strategien in den Zusammenhang gestellt zu sehen mit der – wiederum individuell wahrgenommenen – Sozialität, dem sozialen Umfeld. Hierbei bricht sich das Selbstbild von Frauen insofern, als zum einen die soziale Norm: man/frau sollte seine/ihre Interessen auch auf rechtlichem Gebiet wahrnehmen und durchsetzen können, nicht nur gesehen, sondern abstrakt auch akzeptiert und als schlichte soziale Notwendigkeit eingeesehen wird. Im Zusammenhang mit dieser Akzeptanz setzen dann Insuffizienzgefühle ein, die ihre Ursache zwar zum einen in einem Informationsdefizit bez. rechtlicher Regelungen und Möglichkeiten finden, zum anderen aber auch in einem Gefühl der eigenen rechtsbezogenen Handlungsunfähigkeit.

Dieses Handlungsunfähigkeits- und Inkompetenzgefühl findet

seine realitätsbezogene Begründung darin, daß sich Frauen in der Erledigung alltäglicher Rechtsgeschäfte als Diskriminierte erleben. Immer wiederholen sich in den Interviews Beispiele dafür, daß a) Männer bei der Ausführung solcher Geschäfte erfolgreicher sind, b) Frauen dabei von Männern nicht ernst genommen werden. Sie erleben die alltägliche Rechtsgeschäftswelt ebenso wie z. B. die Justiz als eine Männerwelt, in der Frauen sich weder mit ihrer Sprache verständlich machen noch – offensichtlich – adäquat handeln können (Beispiele: Auto-Reparaturwerkstatt, Versicherungsprobleme, Mietauseinandersetzungen u. ä.).⁴

Beide Wahrnehmungsbereiche – sowohl der, der das Selbst-Bewußtsein, als auch jener, der das Sozial-Bewußtsein von Frauen prägt – erscheinen somit keineswegs realitätsfern. So ist sicher einerseits die Annahme realistisch, daß Recht Probleme auf der Beziehungsebene nicht positiv lösen kann, sondern diese allenfalls beendet, daß Recht also bezogen auf die Primärziele von Frauen ein untaugliches Mittel ist; andererseits ist auch die Beobachtung zutreffend, daß Frauen im Vergleich zu Männern in der Rechtsgeschäftswelt keine gesellschaftliche Anerkennung finden.

Ebenso läßt sich aber auch die These nicht von der Hand weisen, daß das individuelle Rechtshandeln von Frauen bedingt durch deren Einstellung zum Recht jenseits unbestrittener gesellschaftlicher Diskriminierung (wenn auch nicht unabhängig davon!), dem Instrument Recht nicht immer angemessen, nicht immer adäquat sein muß, da der Umgang hiermit a) nicht gelernt ist und b) aus prinzipiellen Ziel-erwägungen heraus abgelehnt wird.

Diese Bedingungen führen dann zu *situationsunangemessenen Handlungsstrategien* in bezug auf rechtliche Konflikte, durch die wiederum *negative soziale Erfahrungen* – bedingt durch inadäquate Handlungen – (mit-)bedingt werden, die ihrerseits die *Einstellung zum Recht* (mit-)determinieren bzw. verfestigen. Der Teufelskreis schließt sich.

Dies machen auch die in den Interviews thematisierten Erfahrungen deutlich: Da Frauen Recht für ein unerbittliches, gnadenloses Durchsetzungsmittel halten, sind sie – gezwungen, es dennoch anzuwenden, sich ihm zu unterwerfen – bisweilen geneigt, es ebenso gnadenlos zu handhaben, was in dieser Absolutheit inadäquat erscheint und entsprechende Reaktionen auslöst („hysterisches Weib“)! Diese sozialen Negativreaktionen sind zudem meist mit *persönlichen* Abqualifizierungen verbunden, was – in diesen Fällen gekoppelt an Erfahrungen (im Umgang) mit Recht – die eigenen Insuffizienz-/Ohnmachtsgefühle gegenüber dem Recht verfestigt, statt andere Handlungsstrategien aufzuweisen.

6. Alltagsbewußtsein und Handlungsmöglichkeiten von Frauen

*Welches Unglück, ein Weib zu sein!
Und doch liegt das größte Unglück
darin, daß das Weib es nicht faßt. (Kierkegaard)*

Das dargestellte rechtsbezogene Alltagsbewußtsein von Frauen ist insgesamt geprägt durch drei Ebenen, die sich analytisch trennen lassen: zum einen durch deren beziehungsgebundene, auf harmonische Selbstverwirklichung im Rahmen von persönlichen Beziehungen gerichtete Zielvorstellungen; zum zweiten durch deren soziale Diskriminierungserfahrungen und entsprechende Antizipationen auch und besonders in verrechtlichten (Beziehungs-)Strukturen und Auseinandersetzungen; zum dritten durch die Erfahrung und Antizipation der Begrenztheit der eigenen diesbezüglichen Handlungsmöglichkeiten. Dabei stehen alle drei Ebenen in direkter, sich gegenseitig bedingender und strukturierender Wechselbeziehung. Daß diese Strukturierung keineswegs quasi „stromlinienförmig“ geschieht, daß sich die einzelnen Bewußtseisebenen – bildlich betrachtet – nicht etwa wie ein Puzzle ergänzen, sondern hierbei Brechungen erfahren, ist oben am Beispiel einer Differenz zwischen Selbst- und Sozial-Bild der Frauen verdeutlicht worden.⁵

Dieses Alltagsbewußtsein von Frauen ist damit zugleich geprägt durch einen Doppelcharakter (Leithäuser 1977, S. 20; vgl. auch Anm. 5): zum einen weist es *ein gesellschaftlich utopisches Element* auf, indem es komplexitätsreduzierende, Kommunikation und Konsens neigende Problemlösungsstrategien (durch/mittels Recht) inhaltlich ablehnt und dem der kommunikativen und interaktiven Selbstverwirklichung tragende Ziele entgegensetzt; zum anderen wird aber auch *ein naiv konservativ-bewahrendes Element* sichtbar, indem Frauen geneigt erscheinen, sich mangels anderer gelernter Verhaltensmöglichkeiten – bestärkt durch gesellschaftliche (Vor-)Urteile – auf das der Frau zugewiesene Handlungsfeld zurückzuziehen.⁶ Gerade in bezug auf die Erledigung alltäglicher (Rechts-)Geschäfte wird jedoch – bedingt durch die gesamtgesellschaftlich fortschreitende Integration der Frauen – dieser Rückzug zunehmend unmöglich und für die Frauen in ihrer Selbstwahrnehmung problematisch. Was bleibt sind Insuffizienz-, Inkompetenz-, Ohnmachtsgefühle.

7. Rechtsbewußtsein und Rechtshandeln: Bedingungen einer Veränderung der Rechtskompetenzen von Frauen

Zusammenfassend läßt sich also festhalten, daß eine Sichtung der oben erwähnten Interviews zum Rechtsbewußtsein von Frauen zeigt, daß Frauen sowohl auf der Handlungszielebene wie auf der Ebene praktischen Handelns eine – zwar bezüglich der eingesehenen Handlungsnotwendig-

keiten ambivalente, aber — primär doch negative, zumindest äußerst zurückhaltende Einstellung zum Recht artikulieren. Begründbar erscheint diese Negativhaltung auf dem Hintergrund von Sozialstrukturen, die die Frauen diskriminieren. Demgegenüber ist aber auch zu konstatieren, daß partieller gesellschaftlicher Fortschritt in bezug auf die Diskriminierung von Frauen nicht nur insofern zu verzeichnen ist, als Entdiskriminierungsnotwendigkeiten thematisiert und ins gesellschaftliche Bewußtsein gerückt werden, sondern auch insofern, als sie ihren Niederschlag zunehmend auch im geschriebenen Recht⁷ finden.

Davon ausgehend, daß sowohl das spezifisch weibliche Rechtsbewußtsein mit den in ihm repräsentierten Zielen, Normen, Einstellungen etc. als auch die konkreten Handlungskompetenzen von Frauen auf Sozialisations- und damit Lernprozessen i.w.S. beruhen, drängt sich damit die Frage auf, warum Frauen nicht auch auf der Ebene bzw. vermittelt durch die Ebene gesellschaftlicher Zielformulierungen lernen können. Die Frage lautet also, warum eine (partielle) Veränderung gesellschaftlicher Zielprogrammatik z. B. im Bereich des geschriebenen Rechts (s. o. und Anm. 7) nicht auch ihren Niederschlag im Bewußtsein und Handeln von Frauen erfährt, indem diese z. B. den ideologischen Widerspruch zwischen gesellschaftlichen Zielen und gesellschaftlichen Möglichkeiten⁸ für sich insofern nutzen, als sie unter Beibehaltung ihrer positiv utopischen Zielsetzung das Recht zur Durchsetzung von Teilzielen instrumentell einsetzen — oder — indem sie unter Überwindung ihrer Insuffizienzgefühle das Recht selbstbewußt a) als generell inadäquates Mittel und b) als ideologisches Verschleierungsinstrument entlarven und sich ihm *bewußt* verweigern (vgl. Anm. 6).

Anders gestellt offenbart diese Fragestellung selbst ihre Schwäche: warum lehnen Frauen das Recht nicht einfach uneingeschränkt und selbstbewußt als ihnen inadäquat ab bzw. warum lernen sie nicht einfach dort mit ihm umzugehen, wo es ihnen nutzen kann? Gegen eine uneingeschränkte Negierung des Rechts spricht dann schlicht die gesellschaftliche Realität, in der Auszubildende/Schülerinnen/Studentinnen/Berufstätige/Ehefrauen usw. ununterbrochen rechtliche Beziehungen eingehen und sich damit auch in Situationen begeben, die prinzipiell in rechtliche Auseinandersetzungen münden können.

Hinter der Aufforderung, Recht dort einfach jeweils zu handhaben, wann immer es nützlich erscheint (eine Aufforderung, die Frauen ohnehin akzeptieren), steht eben ein zu schlichtes Handlungs- bzw. Lernmodell, das offensichtlich davon ausgeht, man/frau könne a) überhaupt konkret handeln, sobald man/frau einmal die Einsicht in die jeweilige Handlungsnotwendigkeit gewonnen habe, und b) man/frau könne dies dann auch noch gleich situationsangemessen und adäquat ausführen. Übersehen wird dabei, daß sich konkretes Handeln gerade nicht allein über abstrakte Einsichten oder genauer: über abstrakte Handlungs-Ziel-Korrekturen konstituiert, sondern Produkt komplexer Lernprozesse ist.

Allein ein Bezug auf gesellschaftlich soziale Einflüsse/Notwendigkeiten reicht zur Erklärung umfassender, auch praktischer Handlungsprozesse nicht aus. Um das faktische Handeln von Personen zu erklären und insbesondere die Bezüge aufzudecken, die das Verhältnis von Einstellung und Handeln erklären – was für die praktische Rechtsnutzung von Frauen wichtig wäre –, bedarf es also einer umfassenden, individuenbezogenen Theorie, die in der Lage ist, gerade das Zusammenspiel von Zielen, Handlungsplänen und konkreten Verhaltensweisen genau zu bestimmen. Neben der aus soziologischer Perspektive meist allein untersuchten Frage nach der Vermittlung sozialer Normen und Regeln darf somit die Ebene konkreter, individueller Verhaltensmöglichkeiten in bezug auf solche sozialen Normen und Regeln nicht vernachlässigt werden.

Im folgenden soll daher kurz skizziert werden, wie mittels einer in soziologische Rahmenbedingungen eingebetteten psychologischen Handlungstheorie diese Wechselbeziehung von Einstellungen und Verhaltensweisen besser konzeptualisiert werden könnte:

Auf dem Hintergrund einer solchen Handlungstheorie stellt sich menschliches Verhalten und Handeln dar als ein durch psychische Strukturen unterschiedlicher Komplexität gesteuertes, wobei diese Strukturen in Form von 'Handlungsplänen' und 'Handlungsstrategien' aktualisiert werden und auf einer 'unteren' behavioralen Ebene den sequentiellen Ablauf von Verhaltensakten hervorbringen (Leontjew 1973a,b; Galperin 1969). Das Organisationsprinzip einer psychologischen Handlungstheorie stellt sich damit auch dar als hierarchisches, sachlogisch geordnetes Strukturmodell (Aktualisierung von 'Handlungsplänen' und 'Handlungsstrategien'), das zudem eine Gliederung in zeitlicher Hinsicht (Steuerung von sequentiellen Abläufen) ermöglicht.

Hacker (1973; 1976) spricht in Anlehnung an das TOTE-Schema⁹ von VVR-Elementen (Vergleichen, Verändern, Rückmelden). Handlungsprozesse lassen sich danach in folgende Phasen gliedern: – *Erzeugung einer Handlungsstrategie* auf der Zielebene (Ziel-Programm-Schema),

- *Vollzug der Handlung*,
- *Transformation* (prozeßbegleitende Rückmeldung über die Zielerreichung, Revision des Handlungsplanes).

Im Rahmen dieses Handlungsmodells wird Lernen als 'Handeln in zweiter Dimension' aufgefaßt, als Weiterentwicklung von Handlungssystemen durch Veränderung vorhandener Konzepte und Aneignung/Integration neuer Handlungsteile aus konkreten Situationen (Interiorisierung).

Lernen ist demnach ein selbsttätiger, bewußter, zielgerichteter und rückgekoppelter, kognitiv motivierter und attributierter Aneignungsprozeß von Operationsmöglichkeiten und Informationen, in dessen Verlauf Regelbildungen und die Ausarbeitung hierarchisch strukturierter Handlungssysteme erfolgen.

Wichtig für erfolgreiches Handeln/Lernen ist in diesem Handlungsmodell die angemessene Entfaltung der Handlung. Inhaltlich-kognitiv heißt das: die anforderungsstrukturelle Adäquatheit des operativen Abbildsystems im Hinblick auf die spezifische Handlungssituation und die speziellen Handlungserfordernisse (Bedingungswissen, zielbezogene Transformation, Änderungswissen). Die geistige Aneignung einer Problemlösungs-Handlung muß in diesem Sinne *vollständig* sein.

Für die Bewertung der Effizienz von Handlungsstrategien und der Adäquatheit ihres Aufbaus durch Lernen muß eine Handlungsstrukturanalyse das Verhältnis bestimmen zwischen der psychischen Struktur der Soll- und der Ist-Handlung. Im einzelnen bedeutet Diagnose von Handlungseffizienz dann die Ermittlung der Relationen zwischen a) Aufgabenstruktur, b) Struktur der Ist-Handlung und des zugehörigen operativen Abbildsystems, c) Struktur der Soll-Handlung und des zugehörigen operativen Abbildsystems. Erst darauf aufbauend können dann Interventionen/Lernprozesse begründet geplant/angeregt werden mit dem Ziel der Konstruktion und Aneignung adäquater Orientierungsgrundlagen für die angestrebte Soll-Handlung.¹⁰

Bezogen auf eine mögliche Intervention/Veränderung des hier thematisierten Rechts-Handelns von Frauen läßt sich dementsprechend hier konkretisieren: Voraussetzung dafür wäre nicht allein eine Bewußtseins-Veränderung von Frauen auf der Ebene ihrer Handlungs-Ziele, sondern vielmehr zum einen eine genaue Analyse, a) was warum wie mittels des Rechts erreicht werden soll (Aufgabenstruktur), b) eine genaue Analyse der differenzierten Strukturen und operativen Abbildsysteme, die bisheriges Rechtshandeln von Frauen bestimmen (Ist-Handlung), sowie c) der Strukturen, die das künftige Rechtshandeln gestalten sollen (Soll-Handlung); des weiteren wären dann noch die Relationen zwischen diesen Bedingungsfaktoren der künftigen Handlungsmuster zu bestimmen.

8. *Schlußfolgerungen*

Zusammenfassend läßt sich auf einer allgemeineren Ebene festhalten, daß zielgerichtetes, planvolles menschliches Verhalten über einen Rückkoppelungsprozeß zwischen Handlungsziel und konkretem Handlungsergebnis immer auch darauf gerichtet ist, eine Homöostase zwischen den jeweils angestrebten Zielen und den jeweils erreichbaren Ergebnissen herzustellen (vgl. oben VVR-Elemente; Hacker 1973; vgl. auch Anm. 9). Für den hier dargestellten Bereich „Frauen und Recht“ bedeutet das konkret, daß die allgemeine, aber auch die differenzierte Einsicht der Frauen in die Notwendigkeit der Beherrschung des Handlungs- und Durchsetzungsinstruments Recht¹¹ sie solange keineswegs zum Umgang mit dem Recht befähigt, als sie nicht gleichzeitig befähigt werden, die entsprechend notwendigen, konkreten Handlungskompetenzen zu entwickeln und zu erproben. Erschwerend tritt dabei hinzu, daß es nicht darum gehen kann, bekannte männliche Handlungsstrategien im Umgang mit Recht schlicht zu kopieren. Vielmehr kommt es darauf an, Handlungs- und Verhaltensmöglichkeiten zu entwickeln, die nicht nur den jeweiligen Situationen angemessen, sondern auch den Frauen insofern adäquat sein müssen, als sie sowohl im Einklang mit deren individuell-allgemeinen Zielen, Normen, Einstellungen und sonstigen Handlungsmustern stehen, als auch ihre Entsprechung in den objektiven gesellschaftlichen Handlungsmöglichkeiten finden müssen. Solange dies nicht gelingt, solange also die konkrete Handlungsebene, die Programm-Umsetzungsebene außer acht gelassen wird, muß jede Ziel-Korrektur eben mangels detaillierter individueller Umsetzungsmöglichkeiten scheitern und wird Frauen dann aufgrund ihres Scheiterns im praktischen Umsetzungsbereich bestenfalls in ihrer vorbewußten Ablehnung/Negierung des Rechts bestärken. Schlimmstenfalls werden infolge einer nachhaltigen, aber auf die Zieldefinition beschränkten Änderung überkommene Handlungsmuster desavouiert, ohne daß neue entwickelt worden sind; dann dürfte das Ergebnis in einer erdrückenden Handlungsunfähigkeit bestehen.¹²

Anmerkungen

(1) Vgl. zur historischen Darstellung und Analyse vor allem: de Beauvoir 1968, S. 69 ff.; zur neueren Geschichte und Gegenwart: Gerhard/Lautmann 1978.

(2) Das Problem des Zusammenhangs von Gesellschaftsstrukturen, Sozialisationsbedingungen und Person-spezifischen Problemlösungsmöglichkeiten und der Herausbildung von Ich-Identität wird auch

in der allgemeinen soziologischen Diskussion neuerdings stärker im Hinblick auf den kognitiven und psychischen Problembezug hin akzentuiert: vgl. Döbert u. a. 1977, Habermas 1976, Portele 1978, Kohlberg 1966; speziell bezogen auf Frauen vor allem: Prokop 1976. (3) Dem hierzu Gesagten liegen 115 weitgehend nondirektiv geführte Einzelinterviews und Gruppendiskussionen mit Frauen und Männern zugrunde, anhand derer im Rahmen eines kürzlich angelaufenen Forschungsprojekts an der Universität Bremen das geschlechtsspezifische Rechtsbewußtsein untersucht wird. Für die Durchführung der Untersuchung und für die Interpretation der Daten danken wir der Psychologischen Forschungsgruppe Schönhals in München (vgl. auch Gerhard / Lautmann 1978, S. 66 ff.).

(4) Seine spiegelbildliche Erwidierung findet dieses Sozial-Bewußtsein von Frauen durch das der Männer, die diese Welt der Rechtsbeziehungen als die ihre empfinden und erleben. So stoßen z. B. in die Interviews eingegebene Stichworte/Statements, die sich auf weibliche Kompetenz im Rechtsbereich beziehen (Staatsanwältinnen, Rechtsanwältinnen, Richterinnen u. ä.), auf keinerlei Widerhall, werden von Männern ignoriert, sind nicht mit deren Rechtserfahrungen und entsprechenden Generalisierungen einerseits, deren Frauen-Erfahrungen und entsprechenden Generalisierungen andererseits in Einklang zu bringen.

(5) Die zu verzeichnenden Brechungen sind vielfacher als die hier dargestellten. So ist sicher davon auszugehen, daß sich im Rahmen einer Detail-Analyse auch innerhalb der einzelnen Bewußtseisebenen und nicht nur bezogen auf einen Vergleich der Ebenen untereinander Brüche ausmachen lassen. Deutlich wird dies z. B. schon bei der Betrachtung der Handlungsziele von Frauen: lehnen sie es für sich selbst als negativ verstanden egoistisch ab, individuelle Einzelziele — womöglich auch noch mittels des Rechts — durchzusetzen und nicht das langfristige Gesamtinteresse von an mehrere Personen gebundene Beziehungsgefügen zu verfolgen, so bewundern sie zum anderen doch Menschen, „die (aktuell) das tun, was sie selbst (aktuell) wollen“, und sind durchaus in der Lage, sich selbst — dann positiv besetzt — als Kämpferinnen bei der Durchsetzung individueller, momentaner Einzelinteressen zu sehen, sobald sie dabei mittel- oder unmittelbar die Advokatenrolle für andere übernehmen können, die sie als schwächer als sich selbst begreifen. Das Alltagsbewußtsein von Frauen weist damit im Grunde nicht nur einen Doppelcharakter, sondern einen noch genauer zu bestimmenden Mehrfachcharakter auf.

(6) Auch an dieser Stelle wird deutlich, daß der Begriff Doppelcharakter im Grunde zu kurz greift. Analog zu Horkheimers Überlegungen (1970) weisen sowohl das gesellschaftlich-utopische Element im Alltagsbewußtsein von Frauen wie auch das naiv bewahrende ihrerseits wiederum Doppelcharaktere auf: so kann die 'Utopie' ihrerseits konservative Festigung bestehender Verhältnisse bedeuten, wenn es ihr an Verwirklichungsmöglichkeiten a) auf der materialen gesellschaftlichen Bedingungebene, b) auf der subjektiven Handlungsebene mangelt; so kann das konservativ-bewahrende Element utopische Züge annehmen, wenn sein impliziter Verweigerungscharakter zur bewußten Verweigerungsstrategie wird.

(7) Vgl. z. B. im Bereich der Eherechtsreform die Ersetzung der Hausfrauen- durch die Partnerschaftsehe (§§ 1356, 1357 BGB a.F.).

(8) Die ideologische Ebene des gesellschaftlichen Bewußtseins, der Einsicht in die zumindest partielle Berechtigung von Emanzipations-

bestrebungen und speziellen -forderungen und deren Niederschlag im geschriebenen Recht steht im Widerspruch zu der gesellschaftlichen Realität, in der Frauen materiell und auch im Rahmen der Rechtsprechung durchaus weiterhin diskriminiert sind.

(9) Bereits in diesem Modell eines „subjektiven Behaviorismus“ (Miller/Galanter/Pribram 1973) wird *jedes* menschliche Verhalten als Ausführung eines Plans aufgefaßt, der zielgerichtet, selbstgesteuert und rückgekoppelt aufgebaut ist. Den Ausgang von Verhalten bildet dabei eine perzipierte Differenz zwischen Soll- und Ist-Zustand (T:Test). Daran schließt sich eine Verhaltenseinheit an (O:Operate). Deren Ergebnis/Zustandsänderung wird wiederum im Hinblick auf die Verringerung der Ist-Soll-Differenz rückgemeldet/überprüft, bis eine Ist-Soll-Übereinstimmung hergestellt worden ist (E:Exit): T-O-T-O-T-O-T-E. Unter Lernen ist hier somit die Herausbildung und Veränderung von Zielstrukturen (T:Soll-Ist-Beziehung) und Plänen (O:Handlungsmustern) zu verstehen.

(10) Vgl. zu diesem Komplex a) die Versuche von F. Breuer (1975), diese theoretischen Ansätze empirisch am Lernverhalten von Studenten zu überprüfen; b) Th. Hanisch (1977), der bemüht ist, diese Ansätze praxisrelevant auf die Umsetzung von Lernzielen im Unterrichtshandeln zu beziehen.

(11) Und auf diesem Hintergrund erst können realistisch und bewußt Entscheidungen darüber getroffen werden, wann und wo und in welcher Form der Einsatz von Recht verweigert bzw. bejaht werden soll.

(12) In diesem Zusammenhang scheinen Vergleiche zwischen der gesellschaftlichen Situation von Frauen mit der z. B. von ethnisch-kulturellen Minderheiten oder mit der kolonisierter Völker durchaus nicht abwegig. Ebenso bez. dieser Gruppen sind reine Bildungsprogramme i.d.R. auch daran gescheitert, daß sie an den vorhandenen Zielen, Einstellungen, Normen und bestehenden Handlungsmustern der Betroffenen vorbeigingen und somit allenfalls deren Zerstörung erreichen konnten, ohne daß es gelingen konnte, neue, realitätstüchtige Ziel- und korrespondierende Handlungs-Alternativen an deren Stelle zu setzen.

Literatur

- BLOCH, E., Naturrecht und menschliche Würde, Frankfurt 1961
BEAUVOIR, S. de, Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau, Reinbek 1968
BELOTTI, E. G., Was geschieht mit kleinen Mädchen?, München 1975
BREUER, F., Aspekte der Handlungsregulation im Studium, in: Breuer, F. u. a., Psychologie des wissenschaftlichen Lernens, Münster 1975
DÄUBLER-GMELIN, H., Frauenarbeitslosigkeit oder Reserve zurück an den Herd!, Reinbek 1977
GALPERIN, G. J., Die Entwicklung der Untersuchungen über die Bildung geistiger Operationen, in: Hiebsch, H., Hrsg., Ergebnisse der sowj. Psychologie, Stuttgart 1969
GERHARD, U., Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert, Frankfurt 1978
GERHARD, U. / LAUTMANN, R., Frauen in Recht und Unrecht, in: Vorgänge 32, 1978, S. 56 ff.
HABERMAS, J., Identität, in: ders., Zur Rekonstruktion des historischen Materialismus, Frankfurt 1976

- HACKER, W., Allgemeine Arbeits- und Ingenieurpsychologie, Berlin (DDR) 1973
- HACKER, W., Psychische Regulation von Arbeitstätigkeit, in: ders., Regulation von Arbeitstätigkeit, Berlin 1976
- HANISCH, Th. / MEYER, H., Bildungsreform und schulischer Alltag: Was leisten lernzielorientierte Richtlinien für die Unterrichtsvorbereitung des Lehrers?, in: H.-D. Haller / D. Lenzen, Hrsg., Jahrbuch für Erziehungswissenschaften 1977/78, Stuttgart 1977, S. 68 ff.
- HERVÉ, F., Studentinnen in der BRD, Köln 1973
- HORKHEIMER, M., Egoismus und Freiheitsbewegung, in: ders., Traditionelle und kritische Theorie, Frankfurt, Hamburg 1970
- KOHLBERG, L., A cognitive developmental analysis of children's sex role concepts and attitudes, in: E. E. Maccoby, Hrsg., The development of sex differences, Stanford 1966, S. 82 ff.
- LEITHÄUSER, Th. u. a., Entwurf zu einer Empirie des Alltagsbewußtseins, Frankfurt 1977
- LEONTJEW, A. N., Das Problem der Tätigkeit in der Psychologie, in: Sowjetwissenschaft-Gesellschaftliche Beiträge 4, 1973 a, S. 414 ff.
- LEONTJEW, A. N., Tätigkeit und Bewußtsein, in: Sowjetwissenschaft-Gesellschaftliche Beiträge 5, 1973 b, S. 515 ff.
- LUHMANN, N., Die Gewissensfreiheit und das Gewissen, in: Archiv des öff. Rechts 90, 1965, S. 257 ff.
- MILLER, G. A. u. a., Strategien des Handelns, Stuttgart 1973
- PINL, C., Das Arbeitnehmerpatriarchat. Die Frauenpolitik der Gewerkschaften, Köln 1977
- PROKOP, U., Weiblicher Lebenszusammenhang. Von der Beschränktheit der Strategien und der Unangemessenheit der Wünsche, Frankfurt 1976
- PROSS, H., Über die Bildungschancen von Mädchen in der Bundesrepublik, Frankfurt 1972
- SCHEU, U., Wir werden nicht als Mädchen geboren – wir werden dazu gemacht, Frankfurt 1977

Summary

Neither research on sex discrimination in the area of law nor efforts to help women to enforce their rights are successful instruments to overcome women's reserve against legal politics and their resignation related to law. An important aspect of these problems is the way how women define their own position facing the law and legal problems. Research in this special area led to the following result:

- 1. In the eyes of women law is not a functional instrument to achieve their personal goals which are primarly directed to consensus, whereas in women's eyes law problems are always combined with conflicts.*
- 2. Women are unable to use the law even if they want to do so for lack of necessary competence in dealing with law.*

The psychological theory of action represents a background for the development of a learning model to change the attitude of women in facing the law and legal problems.

August 1978

Bibliothekstraße, 28 Bremen 33